

S t a d t   E s s e n  
Stadtvermessungsamt

Begründung   +

zum Bebauungsplan Nr. 23/67

"Allbauweg, Rombergweg, Feldhauskamp,  
Luegstraße"

- I.      Räumlicher Geltungsbereich
- II.     Allgemeines
- III.    Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV.    Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960  
(BGBl. I S. 341).

### I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan Nr. 23/67 durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt ein Gebiet zwischen dem Allbauweg, dem Rombergweg, der Straße "Feldhauskamp" und der Luegstraße.

### II. Allgemeines

Die Wohnbebauung im Gebiet des Bebauungsplanes stammt zum größten Teil aus den Jahren 1920/21. In der damaligen Zeit war nicht eine so starke Entwicklung der Motorisierung vorauszusehen. Folglich wurden für die Anlage von Stellplätzen und Garagen nicht genügend Möglichkeiten berücksichtigt. Die fehlenden Garagen und Stellplätze sollen nun im Hintergelände an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen errichtet werden. Einige Garagen sind bereits vorhanden.

Die ordnungsgemäße Erschließung des Hintergeländes durch einen Zufahrtsweg ist im Interesse der Anlieger wünschenswert. Heute besteht nur eine Zufahrtsmöglichkeit über den vorhandenen Fußgänger- und Wanderweg. Die vorgesehene Stichstraße soll zu der Luftschutzanlage, zu den Garagen und Stellplätzen führen. Die heute bereits zu beiden Seiten des Wanderweges vorhandene Grünanlage bleibt dabei weitgehend erhalten. Sie wird lediglich durch die Zufahrten zu den Garagen unterbrochen.

Für die Wohnhäuser ist für den Fall einer Neubebauung eine bessere Nutzungsmöglichkeit als bisher vorgesehen.

### III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen werden nicht erforderlich.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehenden Kosten betragen für

Tiefbau Straßen:	74.000,-- DM
Tiefbau Entwässerung:	35.000,-- DM
Gärtnerische Gestaltung:	2.000,-- DM
	<u>111.000,-- DM</u>

Ein Teil der Kosten wird aufgrund der Satzungen der Stadt Essen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Entwässerungsgebühren wieder vereinnahmt. Der verbleibende Kostenanteil der Stadt beträgt nach überschläglicher Ermittlung rd. 84.000,-- DM.

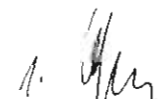
Essen, den 19. Januar 1968

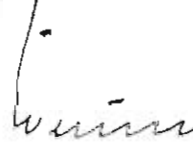
Stadtplanungsamt

Amt für Bodenordnung

Tiefbauamt

  
Oberbaurat  
~~Oberbaudirektor~~

  
Oberliegenschaftsrat  
~~Vermessungsdirektor~~

  
Oberbaudirektor

Dez. für Stadterneuerung und  
Liegenschaftswesen

Baudezernat

  
Beigeordneter




  
Beigeordneter


Gehört zur Vfg. v. 19. NOV. 1968  
Az. IM-125.4 (ESSEN 5604)

Landesbaubehörde Ruhr

Diese Begründung hat gemäß A. 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 25. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 20. Mai 1968 bis 20. Juni 1968 öffentlich aus-  
legen.


Essen, den 21. Juni 1968


Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
  
Städt. Verm. Oberamtmann




Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 14. Dezember 1968 bekanntgemacht worden.

Essen, den 16. Dezember 1968

Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
  
Städt. Verm. Oberamtmann



Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich ~~erneut~~ gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom *26. Sept. 1975* bekanntgemacht worden.

Essen, den *28. Okt. 1975*  
Der Oberstadtdirektor  
  
Städt. Vermessungsoberamtmann

